

Beschluss des Nationalrates vor dem Ständerat entgegengetreten wäre. Das entspricht nicht dem, was wir bis jetzt in unserem Zweikammersystem und beim Verhältnis unserer beiden Kammern zum Bundesrat hochgehalten haben. Ich musste tun, was ich tat, als ich den Beschluss Ihres Rates und den Beschluss des Bundesrates vertrat, in einer Art übrigens, für die ich persönlich voll die Verantwortung übernehme.

Noch eine zweite Bemerkung: Herr Nationalrat Fischer, ich bin nicht nur Forschungsminister; mich bedrängen auch die Sorgen um die Jugend, die auch in Zukunft unsere Hochschulen besuchen will. 70 Prozent der Mittel, für die ich hier plädiert habe, fließen unseren Universitäten zu. Diese Mittel, wenn wir sie nicht über den Nationalfonds den Universitäten zuleiten, müssten von den Kantonen aufgebracht werden. Das ist das Anliegen, das letztlich hinter diesem Antrag des Bundesrates stand, weil wir der Überzeugung sind, dass wir diese Mittel brauchen, um die Probleme, die auf uns zukommen, zu bewältigen und um unserer Jugend auch in Zukunft vollwertige Plätze an unseren Universitäten zu sichern.

Angenommen – Adopté

11 936

Bundesfinanzen. Massnahmen Finances fédérales. Mesures

Siehe Seite 1316 hiervor — Voir page 1316 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 26. September 1974
Décision du Conseil des Etats du 26 septembre 1974

Differenzen – Divergences

Bundesbeschluss über die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen (Verbesserung des Bundeshaushaltes)

Arrêté fédéral freinant les décisions en matière de dépenses (mesures propres à améliorer les finances fédérales)

Art. 13

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Bürgi, Berichterstatter: Dieses Geschäft wird uns erheblich weniger lang beschäftigen als das unmittelbar vorausgehende. Der Ständerat hat in Artikel 13 des Ausgabenbeschlusses zwei redaktionelle Änderungen vorgenommen. In Absatz 1 weist er durch seine Formulierung darauf hin, dass es in beiden Kammern vorberatende Kommissionen gibt. Deshalb wählte er die Mehrzahl; aus diesem Grunde entschied er sich auch für die Formel «und einem Viertel der Mitglieder eines Rates».

Die Kommission beantragt Ihnen, dem Ständerat zu folgen. Beim Alinea 2 ist die Rede davon, dass die Einzelheiten und nicht das Verfahren zu regeln sind. Wir empfehlen Ihnen auch hier Zustimmung.

Le rapporteur de langue française étant en voyage au Japon, permettez-moi de vous faire connaître à sa place le point de vue de la commission concernant les alinéas 1 et 2 de l'article 13 de l'arrêté fédéral freinant les décisions en matière de dépenses. Le Conseil des Etats n'a fait que

préciser la formule du Conseil national. Elle n'apporte aucun changement de fond. Dès lors, votre commission vous propose de vous rallier à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

12 067

Bundespersonal. Teuerungszulagen

Personnel fédéral.

Allocations de renchérissement

Siehe Seite 1184 hiervor — Voir page 1184 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 24. September 1974

Décision du Conseil des Etats du 24 septembre 1974

Differenzen – Divergences

Art. 4 Abs. 2

Antrag der Kommission

Mehrheit

Festhalten

Minderheit

(Brettscher, Degen, Grolimund)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 4 al. 2

Proposition de la commission

Majorité

Maintenir

Minorité

(Brettscher, Degen Grolimund)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Trottmann, Berichterstatter der Mehrheit: Der Ständerat hat beim Bundesbeschluss über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Bundespersonal mit 14 zu 12 Stimmen folgenden Zusatz bei Artikel 4 Absatz 2 beschlossen: «Ist die Besoldung höher als der Höchstbetrag der vierten Besoldungsklasse, kann der Bundesrat eine Abstufung in den Teuerungszulagen vornehmen.» Mit diesem Beschluss hat der Ständerat für die Bediensteten in den Klassen 3 bis 1a und den Ueberklassen den vollen Teuerungsausgleich in Frage gestellt. Allerdings hat der Ständerat hierfür keine zwingende Regelung vorgeschlagen und mit der «Kann»-Formel den Bundesrat in eine recht unangenehme Situation manövriert. Verzichtet der Bundesrat auf eine differenzierte Regelung bei den Teuerungszulagen für die Beamten dieser Besoldungsklassen, zu denen auch die Magistratspersonen, also die Bundesrichter und die Professoren der beiden Hochschulen zu zählen sind, wird ihm wohl fehlender Mut vorgeworfen. Kürzt der Bundesrat jedoch die Teuerungszulagen, kommt er unter den Druck dieser Beamten, die dann den Ausgleich über Artikel 36 Absatz 1 des Beamtengegesetzes fordern. Mit diesem Artikel kann qualifizierten Arbeitskräften eine Zulage bis zu 20 Prozent des Lohnes gewährt werden. Durch solche Änderungen der Besoldungsstruktur würde aber die mühsam durchgespielte Teilrevision der Aemterklassifikation erschüttert. Auch eine ausserordentlich grosse Standfestigkeit des Bundesrates gegenüber solchen Forderungen könnte Fehlentscheide oder Ungerechtigkeiten nicht verhindern.

Bundesfinanzen. Massnahmen

Finances fédérales. Mesures

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1974
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	11936
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.10.1974 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1440-1440
Page	
Pagina	
Ref. No	20 003 208